

Antrag auf Anerkennung zur Durchführung von Fadenlifting

im Rahmen der Übergangsbestimmung gemäß § 4 Abs 3 Z 3 ÄsthOpG, BGBl I 2012/80 idF
BGBl I 2018/59 iVm § 3 Abs 1 f sowie § 5a ÄsthOp-VO 2013 idF der 3. Novelle vom 16.12.2024

Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Name _____

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin seit _____

Geburtsdatum _____ ÖÄK-Arztnummer _____

Zustelladresse:

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

E-Mail-Adresse _____ Tel. Nr _____

Bitte legen Sie folgende Dokumente und Nachweise in Kopie bei; alternativ ist eine elektronische Übermittlung per E-Mail an post@aerztekammer.at (max. 10MB pro E-Mail) möglich:

Beilagen zum Antrag auf Anerkennung zur Durchführung von Fadenlifting:

- Nachweise zu aktuellen Fort- und Weiterbildungen
- Nachweise zu den im Rahmen der Ausbildung erworbenen Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten
- Nachweise der in selbstständiger Berufsberechtigung durchgeführten Fadenliftings in den letzten drei Jahren vor Antragstellung → mindestens 8 Eingriffe
- Bekanntgabe der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fadenliftings in diesem Zeitraum

Hinweis:

Im Anerkennungsverfahren zur Durchführung von Fadenlifting ist zu prüfen, ob eine Gleichwertigkeit in Inhalt und Umfang hinsichtlich der von Ihnen absolvierten Aus-, Fort- und Weiterbildung zu den in der jeweiligen Facharztausbildung (in den Sonderfächern Augenheilkunde und Optometrie; Allgemein Chirurgie und Viszeralchirurgie; Allgemein Chirurgie und Gefäßchirurgie; Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde; Haut- und Geschlechtskrankheiten; Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie) zu erwerbenden Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten vorliegt.

Die übersandten Nachweise zur Fort- und Weiterbildung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie aktuell sind – dh innerhalb der letzten 5 Jahre absolviert wurden - und ausreichend aussagekräftige Informationen (insbesondere über die Dauer und Inhalte) beinhalten. Sofern vorhanden, sind Programmhefte von Jahrestagungen oder Kongressen beizulegen, da nur jene Abschnitte angerechnet werden, die sich mit medizinisch-wissenschaftlichen Inhalten zum Fadenlifting beschäftigt haben. Ebenfalls sind Bestätigungen über etwaige absolvierte Workshops beizulegen. Die nachgewiesenen Fort- und Weiterbildungen müssen im Rahmen von anerkannten Fortbildungsprogrammen absolviert worden sein.

Als Nachweis über die Durchführung von Fadenliftings sind zB anonymisierte Behandlungs- oder OP-Berichte, welche Angaben über die Indikation, die angewandte Technik, insbesondere der hierbei

verwendeten Fäden einschließlich der Darstellung der Position (sitzend, liegend) der Patientinnen/Patienten im Rahmen der Behandlung und der Beschreibung der Nachbeobachtung beinhalten, zu übermitteln.

Ich bestätige, dass bis auf Widerruf der Schriftverkehr mit der Österreichischen Ärztekammer und somit sämtliche Dokumente, auch meine diesbezüglichen personenbezogenen Daten, unter Verwendung der im Antragsformular angegebenen E-Mail-Adresse erfolgen darf.

Ich nehme zur Kenntnis, dass durch die Übermittlung der Daten (unberechtigte) Dritte Kenntnis über die Informationen erhalten können und diese Daten verändert werden können. Mir ist bewusst, dass dies zur Offenlegung meiner Korrespondenz und der darin erfassten Dokumente bzw. Unterlagen führen kann.

Diese Einwilligung kann jederzeit unter post@aerztekammer.at oder durch ein Schreiben an die Österreichische Ärztekammer, 1010 Wien, Weihburggasse 10-12, widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung meiner Daten bis zum Einlangen des Widerrufs bei der Österreichischen Ärztekammer bleibt davon unberührt.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____